

Freiflächen-Photovoltaik-Projekt
Dieblich-Waldesch, Naßheck 4
Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung
Für das Vogelschutzgebiet-Gebiet
„Mittel- und Untermosel“ (5809-401)



Impressum

Auftraggeber:



energy for people GmbH
Robert-Bosch-Straße 10, Haus III
56410 Montabaur

Auftragnehmer:



Im Alten Forstamt
Fritz-Henkel-Straße 22
56579 Rengsdorf
Tel. 02634 – 1414
Fax 02634 – 1622
Email: info@kuebler-umweltplanung.de

Projektleitung:

Dr. Karin Kübler, Projektleitung

Inhaltliche Bearbeitung:

Sina Buchholz, B. Sc. Umweltschutz

Rengsdorf, den 08.10.2021

Dr. Karin Kübler

Foto Deckblatt: Abschnitt der Mittelmosel (Quelle: LANIS 2010)

IfU-Projektnummer: 8953

Speicherpfad: W:\08-Private AG\4p\PV-Naßheck\Natura2000\211008_PV Naßheck VSG-Vorprüfung (VSG Mittel- und Untermosel).docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Auftrag	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Wirkfaktoren und Vorbelastung	5
1.3.1	Wirkfaktoren	5
1.3.2	Vorbelastungen	5
2.	Methodik	6
2.1	Lage des Vorhabens/Untersuchungsgebietes	6
2.2	Datengrundlage.....	7
3.	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....	8
3.3	Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	8
3.4	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets	9
3.2.1	Erhaltungsziele Brutvogelarten nach Anhang I der EU-VRL	11
3.2.2	Erhaltungsziele Zugvogelarten gem. Artikel 4 (2) der EU-VRL.....	15
3.3	Beziehung zu anderen Schutzgebieten	16
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets.....	17
4.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	17
4.2	Beeinträchtigung von Lebensräumen	17
4.3	Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der EU-VRL.....	17
5.	Zusammenfassung	19
6.	Literatur und Quellen.....	20



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Vogelschutzgebiete um das Untersuchungsgebiet PV Naßheck 2
Abbildung 2: Lage PV-Flächen im UG 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächengröße der Teilflächen PV-Naßheck..... 6
Tabelle 2: Arten gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und diesbezügliche Bewertung des Gebiets.....10
Tabelle 3: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie des VSG „Mittelrheintal“11
Tabelle 4: Erhaltungsziele der Zugvogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie des VSG „Mittelrheintal“15
Tabelle 5: Beziehung des Vogelschutzgebiets zu weiteren Schutzgebieten16



Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
Anhang I-Art	Vogelart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BfN	Bundesamts für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Brutvögel
EU-VRL	Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
FBA	Fachbeitrag Artenschutz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HPA	Habitatpotenzialabschätzung
IfU	Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LfU	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
LRT	Lebensraumtyp
LUWG	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
o.g.	oben genannt
PV	Photovoltaik
RP	Revierpaar
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VSG	Vogelschutzgebiet



1. Einleitung

1.1 Anlass und Auftrag

Die energy for people GmbH (AG) beabsichtigt Freiflächen-Photovoltaik (PV) Anlagen auf der Gemarkung Dieblich im Kreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz, zu errichten. Im Zuge der vom Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IfU) erstellten Habitatpotenzialabschätzung (HPA) im Jahr 2020 wurde zunächst das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen geprüft (IfU 2020). Dabei konnten im Zusammenhang mit der Planung potenzielle Beeinträchtigungen der Avifauna im Bereich des Vorhabens festgestellt werden. In Abstimmung mit dem AG im Dezember 2020, wurde im Frühjahr und Sommer 2021 eine umfangreiche Kartierung der im Umfeld der Vorhabensfläche vorkommenden Brutvögel (BV) durchgeführt und ein Abschlussbericht erstellt (IfU 2021a). Auf dessen Basis wurde im Anschluss die Einschätzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ein Fachbeitrag Artenschutz (FBA) erstellt. Dieser liegt dem AG vor (IfU 2021b).

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich zwei Vogelschutzgebiete (VSG): VSG „Mittelrheintal“ (5711-401) und VSG „Mittel- und Untermosel“ (5809-401) (s. Abbildung 1). In Bezug auf die Verträglichkeit der Photovoltaik Anlagenstandorte wurde das IfU wurde mit der Erarbeitung der Natura 2000-Vorprüfungen beauftragt.

Im vorliegenden Gutachten werden die potenziellen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „VSG Mittel- und Untermosel“ (5809-401) dargestellt. Die Bewertung der Auswirkungen auf das VSG „Mittelrheintal“ (5711-401) wird einem separaten Gutachten vorgelegt.



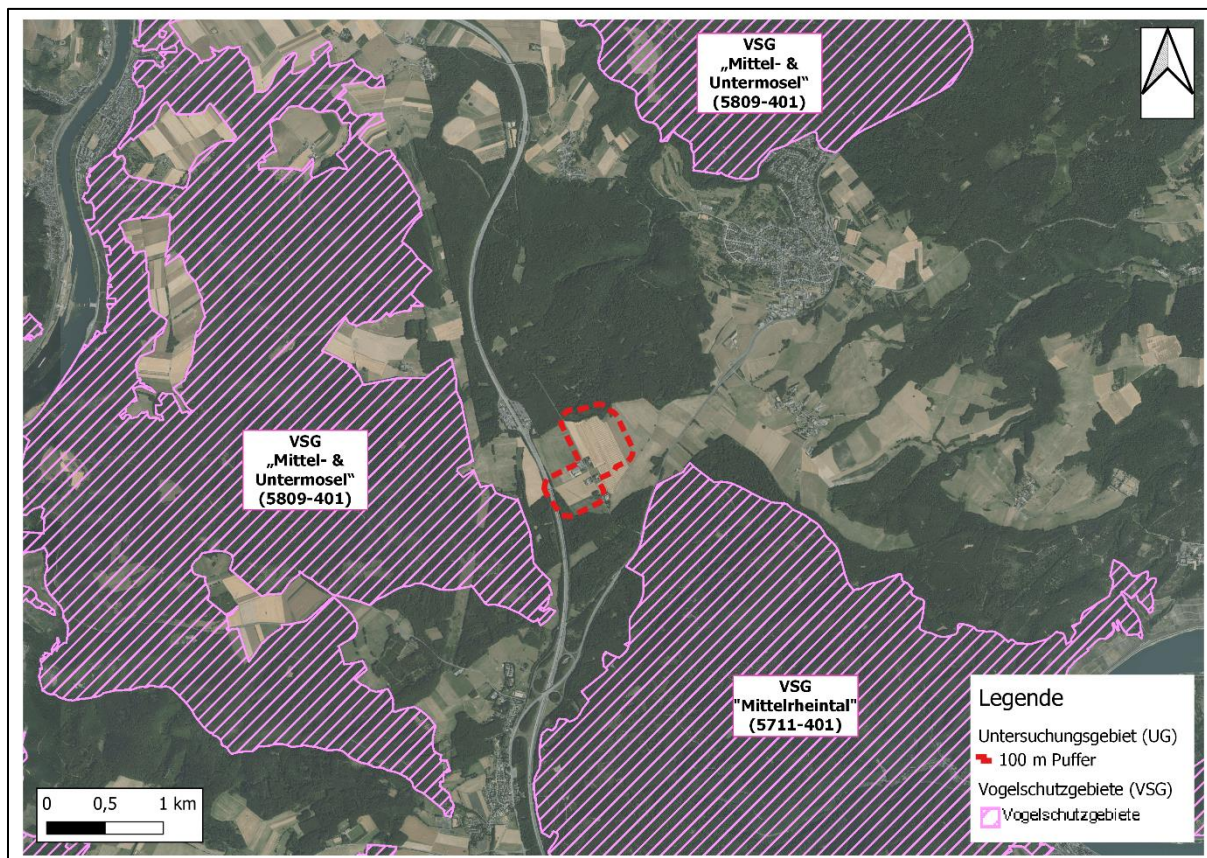


Abbildung 1: Verteilung der Vogelschutzgebiete um das Untersuchungsgebiet PV Naßheck (Kartengrundlage ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2021, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat die **Vogelschutz-Richtlinie (EU-VRL)** (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und die **FFH-Richtlinie** (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) umgesetzt. Diese Regelungen befinden sich in den §§ 30 bis 36 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, bzw. § 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Sofern ein solches Projekt in oder in räumlicher Nähe zu einem FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet liegt, kann in einem ersten Schritt eine Prognose, über die durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen erstellt werden. Gegenstand der Vorprüfung ist daher die Frage, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte

Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Ein Vorhaben ist nur dann nicht geeignet, ein Gebiet zu beeinträchtigen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen schon anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden können. Sollte die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine **erhebliche Beeinträchtigung** eines Gebietes nach objektiven Maßstäben nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ist für das betroffene Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aufgabe der Verträglichkeitsprüfung ist die Prüfung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der **Erhaltungsziele** des Schutzgebietes einschließlich seiner **maßgeblichen Bestandteile**. Entscheidend ist hier die Beurteilung der **Erheblichkeit** der Beeinträchtigungen, die durch die **Wirkfaktoren** des Vorhabens ausgelöst werden.

Ziel der Verträglichkeitsprüfung ist demnach festzustellen, ob das Vorhaben, ggf. auch im **Zusammenwirken mit anderen Projekten**, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes darstellt.

Maßstab für die Vor- und Vollprüfung sind die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, zu deren Ermittlung auf die Meldeunterlagen zurückzugreifen ist. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 24 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.)

Als Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes gelten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustands** eines natürlichen **Lebensraumtyps** von gemeinschaftlichem Interesse (LRT), einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in **Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG** aufgeführten **Art**, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt ist.

Zu betrachten sind hierbei die für ein Vogelschutzgebiet als signifikant eingestuftes Vorkommen von in Anhang I der EU-VRL aufgeführten Vogelarten und die nach Art. 4 Abs. 2 der EU-VRL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung/Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten gewahrt werden.

In der Vogelschutzrichtlinie wird der „günstige Erhaltungszustand“ der zu betrachtenden Vogelarten des **Anhang I und der Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSRL** nicht definiert. Es findet daher die Definition nach Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21. Mai 1992) Anwendung:

Demnach ist der „**Erhaltungszustand einer Art**“ als *die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können*, definiert.

Der Erhaltungszustand wird als „**günstig**“ betrachtet, wenn

- *„aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,*



- *das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Art zu sichern“.*

Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Sollte die Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Ausnahmeregelung nach § 34 Absatz 3-5 BNatSchG ist möglich.

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, soweit es

- ➔ aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- ➔ zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden (Hinweis: für europäische Vogelarten nicht zutreffend), können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Nach § 34 BNatSchG ist die Prüfung nicht auf den Schutz des Natura 2000-Gebietes als Gesamtes zu beziehen, sondern auf die Erhaltung seiner maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten. Auch wenn ein Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausübt, aber die für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden, liegen keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets vor (BMVI 2019, Kap. 4.2).

Allgemeine Erhaltungsziele zu den Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz wurden in der „**Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005**“ veröffentlicht.

Die in der vorliegenden Prüfung angewandte Methodik orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und der inhaltlichen Gestaltung an den einschlägigen Leitfäden des Bundes (BMVBW 2004; BMVI 2019).



1.3 Wirkfaktoren und Vorbelastung

1.3.1 Wirkfaktoren

Zu den Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage (im Folgenden PV-Anlage) auf die Avifauna liegen bislang nur wenige Ergebnisse vor. Erste systematische Untersuchungen zur Beurteilung potenzieller faunistischer Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen wurden im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführt (GFN 2007). Die Ergebnisse dieser Untersuchungen erlauben eine gute Einschätzung der Raumnutzung von Tieren innerhalb der PV-Freiflächenanlagen und geben Hinweise zu möglichen Irritationswirkungen, Scheuch- und Störwirkungen oder Meidungseffekten (ARGE 2007).

Durch den Bau und Betrieb sowie durch die Anlagen selbst können verschiedene Faktoren auf die ansässige und umliegende Fauna wirken. **Das Planungsvorhaben des Solarparks liegt jedoch nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittel und Untermosel“ (5809-401) sondern befindet sich 300 m westlich von diesem (s. Abbildung 1). Daher müssen ausschließlich folgende anlagebedingte Fernwirkungen betrachtet werden, die für das im VSG gemeldeten Vogelarten entstehen können (GFN 2007):**

Anlagenbedingte Wirkungen

- Barrierewirkung durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung bzw. teilweise Versiegelung)
- Irritation durch Blendwirkungen der Solarmodule (z.B. Silhouetteneffekt)

Die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der jeweiligen Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden in Kapitel 4 betrachtet.

1.3.2 Vorbelastungen

Im Umfeld des Vogelschutzgebietes (VSG) „Mittel- und Untermosel“ und des Untersuchungsgebietes (UG) bestehen bereits anthropogene Vorbelastungen, welche zu einer Gewöhnung gegenüber Störungen der lokalen Fauna geführt haben können. Andererseits kann das lokale Artenspektrum bereits durch die Vorbelastungen verändert sein. Im Folgenden werden planungsrelevante Vorbelastungen aufgeführt, welche im Kapitel 4 bei der Bewertung der möglichen Betroffenheit des VSG berücksichtigt werden können.

Zwischen dem VSG und den geplanten PV-Anlagen verläuft die Bundesautobahn BAB 61 mit Raststätten entlang des Straßenverlaufs in einer Entfernung von rund 270 m zu dem Schutzgut sowie 35 m zu der Vorhabensfläche (s. Abbildung 1). Durch diese stark befahrene Nord-Süd-Verbindung ohne vorhandenen Lärmschutz, handelt es sich hier besonders um eine starke Vorbelastung, die eine akustische und optische Barriere darstellt. Weiterhin befindet sich die Bundesstraße B 327 in einem Mindestabstand von 450 m östlich des VSG. Für das „Schutzgebiet“ besteht daher eine stetige Vorbelastung und Beeinträchtigung durch regelmäßige Bewegungsunruhe, hervorgerufen durch den Straßenverkehr in nordwestlicher Richtung des UG.

Im Süden der Vorhabensflächen befindet sich in 100 m Entfernung ein Sendemast des Südwestrundfunks mit einer Gesamthöhe von 280 m. Außerdem verlaufen Niederspannungs- sowie eine Hochspannungsleitung durch die Vorhabensflächen. Die hohen vertikalen



Strukturen können hinsichtlich des Meideverhaltens einiger Vogelarten gegenüber solchen künstlichen Strukturen als Vorbelastung berücksichtigt werden. Allerdings betrifft dies v.a. Offenlandarten (bspw. verschiedene Limikolen und Feldlerchen). Weiterhin sind Kollisionen mit Freileitungen für einige Vogelarten bekannt (bspw. Greifvögel, Uhu, Störche), weshalb die Spannungstrassen dahingehend als Vorbelastung berücksichtigt werden können.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung des Planvorhabens ist auf Grund des notwendigen Fruchtwechsels immer wieder eine Änderung des Lebensraumes von Offenlandarten zu erwarten. Vor allem eine Intensivierung der Landwirtschaft (nicht nur durch Flächenausdehnung, sondern auch innerhalb der Fläche) und die allgemein zunehmende Anpflanzung von Mais (für Silagefutter) können sich negativ auf Vögel des Offenlandes auswirken. Die Weihnachtsbaumkultur im Süden des Untersuchungsgebietes sowie das umliegende Grünland unterliegen auf Grund der intensiven Nutzung i.d.R. erhöhten anthropogenen Eingriffen (Düngung, Mahd, Beweidung).

Die Nutzung der Feldwege in der Umgebung des VSG und der Planungsfläche, durch Spaziergänger, insbesondere mit freilaufenden Hunden, und Reiter mit Pferden, stellt eine Vorbelastung für Vögel des Offenlandes (bspw. Rebhuhn, Feldlerche) dar.

2. Methodik

2.1 Lage des Vorhabens/Untersuchungsgebietes

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf der Gemarkung Dieblich im Umfeld des Hofes Naßheck zwischen der BAB 61 und Bundesstraße B 327 errichtet werden.

Es handelt sich um drei Teilflächen mit folgenden Flächengrößen:

Tabelle 1: Flächengröße der Teilflächen PV-Naßheck

Teilfläche	Größe
Fläche 1	3,9 ha
Fläche 2	5,8 ha
Fläche 3	6,9 ha
Gesamt	16,6 ha

Das Untersuchungsgebiet (UG) beinhaltet die geplanten Standortflächen der PV-Anlagen (Eingriffsbereiche) sowie einen Puffer von 100 m um die Teilflächen. Das UG liegt im „Waldescher Rheinhunsrück“. Dieser stellt die Abdachung der nordöstlichen Hunsrückhochfläche zu den Terrassen von Rhein und Mosel dar (LANIS 2021). Die Naturlandschaft zählt zu den Waldlandschaften. Offenlandflächen finden sich in Form von Rodungsinseln im Umfeld von Waldesch und verschiedenen Höfen, so auch am Hof Naßheck.

Das UG ist vordergründig durch die landwirtschaftliche Nutzung der Rodungsfläche um den Hof Naßheck geprägt. Neben mehreren Pferdeweidern befinden sich hier vor allem ausgedehnte Ackerflächen, auf denen die PV-Teilflächen errichtet werden sollen. Im Westen wird das UG durch die Autobahn BAB61 begrenzt, im Osten geht das UG in Fettwiesen und Äcker über. Im Norden und Süden liegen teilweise ältere Buchen- und Eichenwälder mit



höherem Strukturreichtum. Daneben kommen Buchen-/Eichenjungwälder und Fichtenwälder vor. Neben dem Hof befindet sich als Siedlungsstruktur noch der „Sender Koblenz“, eine UKW-Hörfunk Sendeeinrichtung mit Gebäude und einem 280 m hohen Sendemast (mit Stahlseilen abgespannter Stahlfachwerkmast). Zentral durch das UG verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Das UG ist durch die Abfahrt von der B 327 zum Hof Naßheck infrastrukturell voll erschlossen. Der Abstand der PV-Flächen zur Autobahn beträgt zwischen 30 m und 660 m.

Folgender Abbildung sind die Abgrenzungen des UG zu entnehmen.

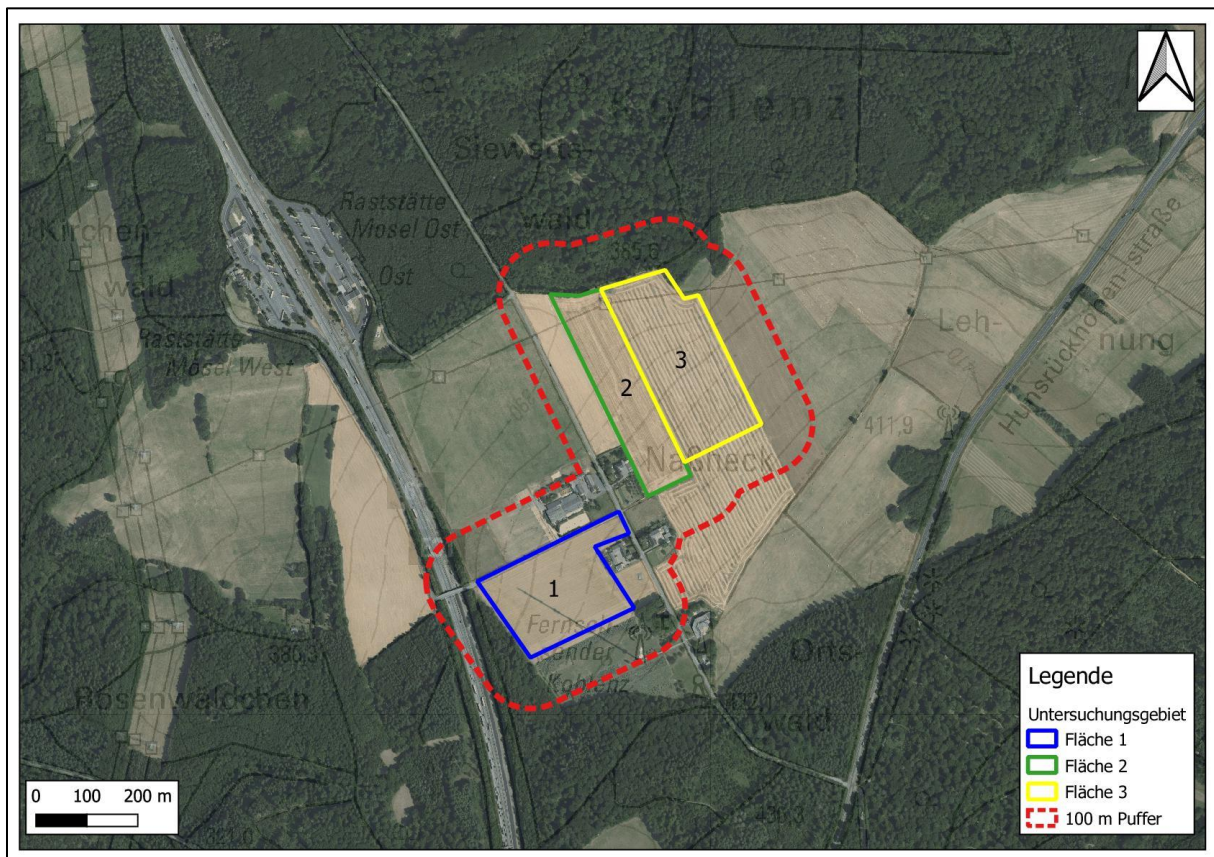


Abbildung 2: Lage PV-Flächen im UG (Kartengrundlage ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2021, dl-de/by-2-0)

Das Planungsvorhaben des Solarparks liegt nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittel- und Untermosel“ (5809-401) grenzt jedoch 300 m westlich an dieses an (s. Abbildung 1). Trotz der Distanz zu den Eingriffsflächen muss aufgrund der nationalen Bedeutung das Vogelschutzgebiet als Rast- und Brutplatz seltener Vögel für die Vorprüfung dennoch berücksichtigt werden.

2.2 Datengrundlage

Die in der vorliegenden Vorprüfung angewandte Methodik richtet sich zunächst nach dem in Kap. 1.1 beschriebenen, gesetzlich vorgegebenen Prüfrahen. Des Weiteren wurde sich hinsichtlich des Aufbaus der Prüfung und der inhaltlichen Gestaltung an den einschlägigen Leitfäden des Bundes orientiert (BMVBW 2004; BMVI,2019).

In erster Linie wurden die Fachdaten der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz verwendet. An dieser Stelle sind insbesondere der Standarddatenbogen (SDB) des Vogelschutzgebiets

„Mittel- und Untermosel“ (5809-401) (LUWG 2010) sowie Kartendienste samt Hintergrundinformationen aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS 2021) zu nennen. Ein Bewirtschaftungsplan für das Natura 2000-Gebiet liegt nicht vor.

Allgemeine Erhaltungsziele zu den Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht (ERHALTUNGSZIELVERORDNUNG 2005) und stellen eine zusätzliche Beurteilungsgrundlage dar. Aus dieser Verordnung ergeben sich auch die ziel- und maßnahmenrelevanten Vogelarten für die einzelnen Vogelschutzgebiete.

Weitere Angaben zum Schutzgebiet und zu Erhaltungszielen der Vogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz (43 Vogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG) wurden in den Steckbriefen in LANIS (2010) dargestellt.

Des Weiteren wurden die Kartendienste samt Hintergrundinformationen (Vorkommen von Vogelarten des Anhang I bzw. nach Art. 4 (2) VS-RL sowie Daten aus vorliegenden Biotopkartierungen des Landes Rheinland-Pfalz) aus dem Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LFU 2021) herangezogen.

Zur Beurteilung relevanter Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen der betrachteten Vogelarten wurden das Fachinformationssystem „FFH-VP-Info“ des Bundesamts für Naturschutz (BfN 2016) sowie weitere Daten des BfN verwendet.

Darüber hinaus wurden Erkenntnisse aus eigenen Kartierungen des Planungsvorhabens im Jahr 2021 mit in die Prüfung einbezogen (IFU 2020, IFU 2021a, IFU 2021b). Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

3. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

3.3 Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (5809-401) weist eine Fläche von 15.881 ha auf (s. Abbildung 1). Das Schutzgebiet liegt in dem Verwaltungsgebiet Koblenz. Es verläuft, beidseitig der Mosel mit größeren Ausläufen, von Koblenz ausgehend in südwestliche Richtung bis hinter die Stadt Cochem. Die vier Landkreise und kreisfreien Städte Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrück-Kreis werden von dem Schutzgebiet durchzogen.

Für die Natura 2000-Gebiete wurden Bewirtschaftungspläne erstellt, in denen die Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Arten und Lebensräume und die Möglichkeiten zu ihrer Sicherung und Entwicklung beschrieben werden. Für die Bewirtschaftung zuständig sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord. Für das VSG ist kein Maßnahmenplan vorgesehen.

Gebietsbeschreibung nach SDB (LUWG 2010):

Das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ erstreckt sich über das Kerbtal der Mosel. Vorzufinden sind hier warmtrockene Steilhänge, einige tief eingeschnittenen, bewaldete



Seitentäler, einige Lebensräume wie Felsen, Brachen und diverse laubholzdominierte Waldtypen. Insgesamt setzt sich das Schutzgebiet aus feuchtem und mesophilem Grünland (6 %), Laubwald (87 %), Binnengewässern (1 %), Gebüsch (2 %) und unbewachsenen Flächen (2 %) zusammen. Anthropogen geprägte Flächen machen lediglich 2 % des Schutzgebietes aus.

Naturräumlich zählt das Gebiet überwiegend zum Landschaftsraum Nordöstlicher Moselhunsrück (245.3) des Moselhunsrücks (245), welches in Großlandschaft Hunsrück (24) liegt (LANIS 2021).

Die Schutzbedürftigkeit des Schutzgebietes „Mittel- und Untermosel“ wird durch die flächenmäßige Ausdehnung einer Vielzahl von artenreicher Lebensraumtypen begründet, weswegen das Vogelschutzgebiet auch gleichzeitig attraktiv für einige bedrohte Anhang I-Arten ist. Dazu kommt, dass mehrere Arten wie das Haselhuhn im Schutzgebiet mit ihre größten Brutvorkommen aufweisen. Ausschlaggebende Arten für das Vogelschutzgebiet sind nach der Vogelschutzrichtlinie (ERHALTUNGSZIELVERORDNUNG 2005): Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zippammer (*Emberiza cia*).

3.4 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Gemäß § 2 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz vom 18. Juli 2005 sind folgende allgemeinen Erhaltungsziele formuliert:

- (1) *Für die nach § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Landesnaturschutzgesetzes unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebiete werden zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der für diese Gebiete genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume die aus der Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Erhaltungsziele bestimmt*

In der ERHALTUNGSZIELVERORDNUNG (2005) werden als Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Mittel- und Untermosel“ bezogen auf die jeweiligen Lebensraumtypen, die „Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität“ genannt.

Im SDB des VSG sind Arten gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG mit Angaben zu Populationen sowie Bewertung des Gebiets (LUWG 2010). Diese werden in der Tabelle 2 detailliert dargestellt:

Die Nachweise der Vogelarten, welche im Rahmen der systematischen Brutvogelkartierung im Jahr 2021 erfolgten, sind in Abbildung des Fachbeitrags Artenschutz (IFU 2021b) dargestellt.

:



Tabelle 2: Arten gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und diesbezügliche Bewertung des Gebiets (LUWG 2010):

Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes				
Gruppe	Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqualität	A B C D	A B C		
					Min	Max				Popula- tion	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
B	A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	r	12	12	p		-		B	B	-
B	A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	r	0	0	p	P	DD		-	C	-
B	A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	r	50	50	p		-		B	C	-
B	A238	Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	r	0	0	p	P	DD		B	C	-
B	A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	r	0	0	p	P	DD		-	C	-
B	A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	r	0	0	p	P	DD		B	C	-
B	A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	r	10	10	p		-		A	C	-
B	A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	r	0	0	p	P	DD		-	C	-
B	A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	r	2	2	p		-		C	B	-
B	A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	r	10	10	p		-		A	C	-
B	A708	Wanderalke	<i>Falco peregrinus</i>	r	4	4	p		-		A	C	-
B	A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	r	0	0	p	P	DD		-	C	-
B	A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	r	8	8	p		-		A	C	-
B	A378	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	r	0	0	p	P	DD		-	B	-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist)

Erhaltungszustand: A = sehr guter Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Gesamt-Wert (Naturraum / Land / Deutschland): A = sehr hoch (hervorragender Wert), B = hoch (guter Wert), C = mittel bis gering (signifikanter Wert)



3.2.1 Erhaltungsziele Brutvogelarten nach Anhang I der EU-VRL

Im SDB für das VSG „Mittel- und Untermosel“ sind gem. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG **12 Brutvogelarten** des Anhang I der EU-VRL gemeldet (LUWG 2010). Diese sind in LANIS (2010) mit folgenden gebietsbezogenen **Erhaltungsziele** formuliert:

Tabelle 3: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie des VSG „Mittelrheintal“ (Quelle: LANIS 2010)

Dt. Name	Wiss. Name	Erhaltungsziele
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der verbliebenen, naturnahen Fließgewässersysteme und ihrer Altarme, Renaturierung ausgebauter Gewässer sowie Erhaltung und Schutz von Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben und Baggerseen mit vorhandenen Steilwänden; - Verbesserung der Wasserqualität; Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln; - Förderung der Wirbellosen- und Fischfauna durch (Struktur-)Güteverbesserung; - Schutz vor Verfolgung (in Teichwirtschaften Anlegung von „Ablenkteichen“ mit Sitzwarten und reichem Angebot an (wirtschaftlich uninteressanten) Kleinfischarten); - Steuerung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten; ggf. Besucherlenkung oder Einrichtung unzugänglicher, geschützter Zonen; - Schaffung von Brutplätzen z. B. durch Anlage von Uferabstichen oder Anbringung von künstlichen Nisthilfen sowie von Nahrungs- und Ansitzmöglichkeiten an begradigten, ausgebauten Flussufern.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Netzwerks alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche, d.h. weitgehender Verzicht auf großflächige, starke Verjüngungshiebe und Förderung einer naturnahen forstlichen Nutzung mit Anstreben eines möglichst hohen Erntealters und Schonung von Höhlenbäumen. - Erhalt der Auwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. - Reduktion des Düngemiteleintrags sowie Förderung und Erhaltung extensiv genutzter Wiesenlandschaften an Waldrändern und von Waldwiesen zur Steigerung des Nahrungsangebots.
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung



Dt. Name	Wiss. Name	Erhaltungsziele
		<p>geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.



Dt. Name	Wiss. Name	Erhaltungsziele
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung



Dt. Name	Wiss. Name	Erhaltungsziele
		<p>geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.



Dt. Name	Wiss. Name	Erhaltungsziele
Wanderfalk e	<i>Falco peregrinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; - Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); - Keine Überserschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); - Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; - Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; - Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Regeneration vielfältiger grenzlinienreicher Laub- und Nadelmischwälder mit hohem Altholzanteil; - Möglichst lange Umtriebszeiten bei Buchen und Eichen; - Vermeidung der Zerschneidung von Wäldern durch Verkehrsstrassen; - Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften (Nahrungsareal); besonders bedeutsam sind sonnenexponierte Lagen; - International: Besserer Schutz auf den Zugwegen und Verfolgung illegaler Bejagung.

3.2.2 Erhaltungsziele Zugvogelarten gem. Artikel 4 (2) der EU-VRL

Im SDB für das VSG „Mittelrheintal“ sind gem. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG **2 Brutvogelarten** nach Artikel 4 (2) der EU-VRL gemeldet (LUWG 2010). Diese sind in LANIS 2010 mit folgenden gebietsbezogenen **Erhaltungsziele** formuliert:

Tabelle 4: Erhaltungsziele der Zugvogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie des VSG „Mittelrheintal“ (Quelle: LANIS 2010)

Deutscher Name	Wiss. Name	Erhaltungsziele
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung lichter Waldränder, Waldstrukturen und höhlenreicher Altbäume im Rahmen des Waldbaus; - Schaffung von Anreizen zur Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen; - Vermeidung von Verbuschungen, Erhaltung trockener Magerrasen, Obstwiesen und Weinberglagen.



Deutscher Name	Wiss. Name	Erhaltungsziele
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Nutzungsänderungen an bestehenden Brutplätzen; - Pflegemaßnahmen in bestehenden und potentiellen Brutgebieten; - Erhaltung extensiv genutzter Weinbergslagen mit Felsen, alten Mauern und Gebüschstreifen; - Erhalt und Schutz auch der Sekundärlebensräume in Steinbrüchen etc. der xerothermen Durchbruchstäler.

3.3 Beziehung zu anderen Schutzgebieten

Lebensräume und Arten eines Natura 2000-Gebietes können unter Umständen von der Erhaltung bzw. der Entwicklung bestimmter Strukturen im Bereich andere Schutzgebiet angewiesen sein. Dabei kommt es nicht darauf an, gleichartige Strukturen oder Erhaltungsziele auszumachen. Zum Beispiel haben Zugvögel unterschiedliche Habitatansprüche in ihren Vermehrungs-, Rast- und Überwinterungsgebieten.

In bestimmten Fällen kann eine negative Auswirkung eines Vorhabens sich nicht nur auf das Schutzgebiet selbst auswirken, sondern aufgrund der Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen auch auf andere Schutzgebiete. Solche funktionalen Beziehungen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele und maßgeblichen Arten des VSG „Mittel- und Untermosel“ relevant sind, werden im Folgenden dargestellt (LUWG 2010):

Tabelle 5: Beziehung des Vogelschutzgebiets zu weiteren Schutzgebieten

Kategorie	Nr.	Schutzgebiet	Flächeneanteil [%]	Beziehung
Landschaftsschutzgebiet	07-LSG-71-2	Moselgebiet von Schweich bis Koblenz	99	Tlw. Überschneidung (nur ein Teil des Schutzgebietes überschneidet sich mit dem Natura 2000-Gebiet)
Naturschutzgebiet	NSG-7137-017	Ausoniusstein	1	eingeschlossen (das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das gesamte Schutzgebiet)
Naturschutzgebiet	NSG-7135-004	Dortebachtal	1	
Naturschutzgebiet	NSG-7135-049	Pommerheld	1	
Naturschutzgebiet	NSG-7135-013	Müllenbachtal/Kaulenbachtal	1	
Naturschutzgebiet	NSG-7135-022	Brauselay	1	
Naturschutzgebiet	NSG-7137-033	Moselufer zwischen Niederfell und Dieblich	1	

Das Planungsvorhaben des Solarparks liegt jedoch außerhalb der o.g. Schutzgebiete, weshalb potenzielle Wechselwirkungen und eine Betroffenheit dieser Gebiete ausgeschlossen werden können.



4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets

4.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Durch den Bau der PV-Anlagen finden bauzeitlich wie auch anlage- und betriebsbedingt keine direkten Eingriffe innerhalb des Vogelschutzgebiets statt. Daher kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Flächen des VSG und somit zu keinem Verlust strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen. Auch bleiben die natürlichen Gewässer- und Uferzonedynamik sowie ihre typischen Lebensräume und -gemeinschaften und auch die Gewässerqualität vom Vorhaben unbeeinflusst. Weiterhin ergeben sich keine Veränderungen der Standorteigenschaften (Licht-, Temperatur-, Wasser- und Nährstoffhaushalt).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziel des VSG „Mittel- und Untermosel“ gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

4.2 Beeinträchtigung von Lebensräumen

Es finden bauzeitlich wie auch anlage- und betriebsbedingt keine direkten Eingriffe innerhalb des Vogelschutzgebiets oder in die Lebensräume der jeweiligen Arten nach Anhang I sowie Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie statt.

Weiterhin ergeben sich keine Veränderungen der Standorteigenschaften (Licht-, Temperatur-, Wasser- und Nährstoffhaushalt) und damit keine Einschränkungen für die natürliche Entwicklung und Dynamik der Lebensräume im Schutzgebiet.

Aufgrund des kleinräumigen Eingriffs durch das Planvorhaben des Solarparks und damit einhergehenden räumlich begrenzten Wirkung sind ebenso keine Fernwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und dessen Lebensräume zu erwarten.

Damit liegen keine Lebensräume innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Auf eine weiterführende Betrachtung potenziell vorkommender charakteristischer Arten mit Hinblick auf die Erhaltungsziele der Lebensräume kann damit verzichtet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen im VSG „Mittel- und Untermosel“ gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

4.3 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der EU-VRL

Im Planvorhaben und dessen Umgebung werden folgende für das VSG relevanten Anhang I Arten im TK5-Blatt (3945568) gemeldet: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (LFU 2021). Im Zuge der systematischen Brutvogelkartierungen im Jahr 2021 konnte zudem ein einmaliger Nachweis eines Schwarzspechtes (*Dryocopus martius*) im Umfeld des UG erbracht werden (IFU 2021a, IFU 2021b).

Für die o.g. genannten Arten findet jedoch keine Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate statt, da diese sowohl für Spechte als auch für die beiden Milanarten jeweils in (älteren)



Gehölzbeständen zu finden sind. Diese werden vom Planvorhaben nicht direkt betroffen. Die für die Errichtung der PV-Anlagen vorgesehenen Offenlandbereiche sind allerdings potenzielle Jagdhabitats der Milane. Allerdings sind die Flächen dabei nicht als essenziell anzusehen, da in der näheren Umgebung kein Brutpaar und -horst dieser Arten punktgenau gemeldet und nachgewiesen wurden. Der nächstgelegene punktgenaue Rotmilan-Nachweis wurde im Jahr 2013 knapp 2 km nordöstlich des UG, entlang der B 327, angegeben (LFU 2021).

Verschiedene Literaturhinweise stellen die Auswirkungen der Flächenverluste der Jagdhabitate auf die Greifvögel dar. In Untersuchungen von GFN (2007) wird nachgewiesen, dass die PV-Anlagen keine Jagdhindernisse darstellen. In verschiedenen Solarparks konnten dabei Greifvögel regelmäßig jagend innerhalb der Anlagen beobachtet werden. Zum Teil wurden hierbei auch Modulreihen unterflogen. Weiterhin sind für das Umfeld des UG im entsprechenden Fachbeitrag Artenschutz Maßnahmen zur Aufwertung des Offenlands, auch in Bezug auf die Qualität als Jagdhabitat für Greifvögel, vorgesehen (IFU 2021b).

Im LfU (2021) liegen die nächsten bekannten Brutvorkommen und Reviere der übrigen im VSG gemeldeten Arten, nach Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG, aufgrund fehlender Habitatstrukturen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Auch während der systematischen Brutvogelkartierungen im Jahr 2021 konnten keine Nachweise der Arten erbracht werden. Erhebliche Störungen durch anlagenbedingte Wirkfaktoren, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch ist das UG kein Rastgebiet von regionaler Bedeutung. Auf Grund der kurzen Verweildauer der Tiere und flexibler Rastplatzwahl ist ein Ausweichen und geeignete Flächen in der Umgebung möglich und anzunehmen. Weiterhin konnten in Untersuchungen für überfliegende Vögel keine signifikanten Flugrichtungsänderungen beim Überflug von PV-Parks beobachtet werden, die auf eine Irritationswirkung hinweisen könnte. Ebenso war kein prüfendes Kreisen von Zugvögeln (wie bei Wasservögeln, Kranichen etc. vor der Landung) festzustellen (GFN 2007).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG im VSG „Mittel- und Untermosel“ kann damit ausgeschlossen werden.



5. Zusammenfassung

Die energy for people GmbH (AG) beabsichtigt Freiflächen-Photovoltaik Anlagen auf der Gemarkung Dieblich im Kreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz, zu errichten. In einer Entfernung von rund 300 m westlich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (5809-401). Die vorgelegte Prüfung untersucht daher, ob das Vorhaben geeignet ist, das betrachtete VSG erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung).

Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung dient der Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der gemeldeten Schutzgebietelemente des Vogelschutzgebiets.

Von den für das VSG maßgeblichen Anhang I-Arten der Vogelschutz-RL wurde der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sowie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) gemeldet oder kartiert und bezüglich einer Betroffenheit durch das Projekt genauer betrachtet. Für die o.g. genannten Arten findet jedoch keine Eingriffe durch das Planvorhaben in potenzieller Bruthabitate statt. Besonders für die Milanarten sind aufgrund der räumlichen Entfernung der Brutplätze zum geplanten PV-Park und die zusätzliche Offenlandaufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme des Fachbeitrag Artenschutzes erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen (IFU 2021b).

Für alle anderen gemeldeten Zielarten ist aufgrund der gemeldeten Entfernung zum Planvorhaben eine Betroffenheit im Vorhinein auszuschließen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der gemeldeten **Arten nach Anhang I sowie Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie** stattfinden und die **Erhaltungsziele des VSG nicht erheblich beeinträchtigt** werden.

Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist damit für das VSG „Mittel- und Untermosel“ nicht erforderlich.



6. Literatur und Quellen

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin. 126 S.
- BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004. Bonn
- BMVI - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR [Hrsg.] (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Juli 2019. Bonn
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.August 2017 (BGBl. I S. 3202).
- ERHALTUNGSZIELVERORDNUNG (2005): §2 Abs. 1 (Anlage 3, Anlage 4) der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005.
- GFN - GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH (2007): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht - Bundesamt für Naturschutz (BfN). Leipzig.
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (2020): Freiflächen-Photovoltaik Projekt Naßheck4, Habitatpotenzialabschätzung (19.01.2021).
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (2021a): Freiflächen-Photovoltaik-Projekt Naßheck 4, Abschlussbericht (06.08.2021).
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (2021b): Freiflächen-Photovoltaik-Projekt Naßheck 4, Fachbeitrag Artenschutz (01.10.2021).
- LUWG - LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2010): Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG), 05.2010.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- RICHTLINIE 2009/147/EG, Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2, DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRÖLTZSCH, P., NEULING, E., (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. In Vogelwelt 134: 155 – 179.



Internetquellen

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Landschaftssteckbriefe.
<https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/29000.html> (letzte Abfrage 04.10.2021).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: *FFH-VP-Info*)
http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,6,3&button_ueber=true&wg=4&wid=18
(letzte Abfrage 24.09.2021).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten.html> (letzte Abfrage am 21.07.2021).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Steckbriefe der Natura 2000-Gebiete.
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html> (letzte Abfrage am 21.07.2021)
- LANIS - LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG (2010):
<https://naturschutz.rlp.de/?q=Vogelschutzgebiete> (letzte Abfrage 04.10.2021).
- LANIS - LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG (2021):
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (letzte Abfrage 05.10.2021).
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2021): Artdatenportal.
<http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php> (letzte Abfrage am 05.10.2021).
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2015): ARTEFAKT.
<http://www.artefakt.rlp.de/> (letzte Abfrage am 04.10.2021).

